

Antrag auf Wirtschaftliche Sozialhilfe

Hinweise zum Antrag:

- Der Antrag muss **vollständig** und **mit Kugelschreiber oder Tinte** ausgefüllt sein.
- Die verlangten Unterlagen sind vollständig beizulegen. Fehlende Unterlagen können zu Verzögerungen bei der Auszahlung von Leistungen führen.
- Alle Fragen beziehen sich auf die Schweiz und das Ausland.

Personalien Antragssteller*in

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geschlecht

Nationalität

Muttersprache

Strasse, Nr.

Postleitzahl/Ort

Telefon (Nummer, unter der Sie am besten erreichbar sind)

E-Mail

Klient*innen ID

Partnerschaft und Kinder

Mehrere Angaben möglich:

- Ich bin: ☐ ledig ☐ verheiratet / in eingetragener Partnerschaft
☐ gerichtlich getrennt ☐ geschieden ☐ verwitwet
☐ im Konkubinat seit ☐ verheiratet nach Brauch seit

Interner Hinweis: Unterlagenliste Konkubinat

Haben Sie Kinder?

☐ nein

☐ ja

Falls ja, wie viele?

Falls ja, für wie viele Kinder stellen Sie Antrag auf Wirtschaftliche Sozialhilfe?

.....

Falls ja, Formular Kind ausfüllen

Wohnverhältnisse

Ich wohne: ☐ in Miete ☐ in Untermiete
☐ in Wohneigentum ☐ bei Verwandten, Bekannten
☐ in AOZ-Unterbringung ☐

Haben Sie eine Mietkaution geleistet oder Anteilscheine einer Genossenschaft? ☐ nein ☐ ja
 Falls ja, welche und über welchen Betrag

Leben Kinder in Ihrem Haushalt? ☐ nein ☐ ja Falls ja, wie viele?
 Falls ja, Formular Kind ausfüllen

Leben weitere Erwachsene in Ihrem Haushalt? ☐ nein ☐ ja Falls ja, wie viele?
 Interner Hinweis: Unterlagenliste Haushaltsführung

Für wie viele Personen beantragen Sie Wirtschaftliche Sozialhilfe?

Einnahmen

Arbeiten Sie? ☐ nein ☐ ja
 Falls nein, weiter zu „Besitzen Sie eine Firma?“

Sind Sie angestellt? ☐ nein ☐ ja Stellenprozente: %
 Arbeitgeber*in:

Haben Sie mehrere Arbeitgeber*innen? ☐ nein ☐ ja Falls ja, welche?

Arbeiten Sie selbständig? ☐ nein ☐ ja

Besitzen Sie eine Firma? ☐ nein ☐ ja ☐ nur Firmenbeteiligung

Firma:

Sind Sie arbeitsfähig? ☐ nein ☐ ja ☐ teilweise (Arbeitsfähigkeit %)

Haben Sie Einnahmen aus? *Bitte Zutreffendes ankreuzen oder ergänzen*

Antragsteller*in:

Arbeitslosenversicherung (ALV)	☐ nein	☐ ja
Invalidenversicherung (IV)	☐ nein	☐ ja
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	☐ nein	☐ ja
Pensionskasse (BVG)	☐ nein	☐ ja
Unfall- oder Krankentaggeldversicherung	☐ nein	☐ ja
Ergänzungs-/Zusatzleistungen	☐ nein	☐ ja
Ausländische Renten	☐ nein	☐ ja
Familienzulagen	☐ nein	☐ ja
Stipendien	☐ nein	☐ ja
Ehegattenalimente	☐ nein	☐ ja
Kinderalimente	☐ nein	☐ ja
Stadt Zürich: Übernahme Krankenkassenprämien (KPÜ)	☐ nein	☐ ja
Darlehen	☐ nein	☐ ja

Andere Einnahmen (z.B. Finanzielle Unterstützung durch andere Personen, aus Lebensversicherungen, Leibrenten, Integritätsentschädigungen, Haftpflichtleistungen oder Mieteinnahmen)

Antragsteller*in: ☐ nein ☐ ja

Falls ja, welche?

.....

.....

Haben Sie Antrag auf weitere Leistungen gestellt und warten auf den Entscheid?

Antragsteller*in: ☐ nein ☐ ja

Falls ja, welche?

Arbeitslosenversicherung (ALV)	☐ nein	☐ ja
Invalidenversicherung (IV)	☐ nein	☐ ja
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	☐ nein	☐ ja
Pensionskasse (BVG)	☐ nein	☐ ja
Unfall- oder Krankentaggeldversicherung	☐ nein	☐ ja
Ergänzungs-/Zusatzleistungen	☐ nein	☐ ja

Ausländische Renten	☐ nein	☐ ja
Familienzulagen	☐ nein	☐ ja
Stipendien	☐ nein	☐ ja
Ehegattenalimente	☐ nein	☐ ja
Kinderalimente	☐ nein	☐ ja
Stadt Zürich: Übernahme Krankenkassenprämien (KPÜ)	☐ nein	☐ ja
.....	☐ nein	☐ ja

Vermögen

Haben Sie Post- oder Bankkonten? *Bitte geben Sie alle Konten an, auch solche ohne Guthaben*

☐ nein ☐ ja

1. Name der Bank

IBAN-Nummer Aktueller Saldo

2. Name der Bank

IBAN-Nummer Aktueller Saldo

3. Name der Bank

IBAN-Nummer Aktueller Saldo

Haben Sie weitere Konten? ☐ nein ☐ ja

Falls ja, Formular Weitere Post- oder Bankkonten ausfüllen

Auf welches dieser Konten sollen allfällige Sozialhilfeleistungen überwiesen werden?

Haben Sie Kredit- oder Debit-Karten oder andere Zahlungsmittel (z.B. PayPal)? ☐ nein ☐ ja

Falls ja, welche?

Nummer:

Haben Sie Freizügigkeitskonten oder -policen der Pensionskasse (BVG)? ☐ nein ☐ ja

Falls ja, wo?

Haben Sie sich Pensionskassenkapital auszahlen lassen?

☐ nein

☐ ja

Falls ja, wo?

Haben Sie eine private Vorsorge 3a oder 3b?

☐ nein

☐ ja

Falls ja, wo?

Haben Sie Lebensversicherungen?

☐ nein

☐ ja

Falls ja, wo?

Haben Sie Häuser, Stockwerk Eigentum oder Grundstücke?

☐ nein

☐ ja

Falls ja, wo?

Haben Sie Fahrzeuge (Auto, Motorrad, Anhänger etc.)?

☐ nein

☐ ja

Falls ja, wo?

Haben Sie Leasingverträge (z.B. für Fahrzeuge) abgeschlossen?

☐ nein

☐ ja

Falls ja, wo?

Haben Sie sonstiges Vermögen (z.B. Wertschriften, Lohnforderungen, Schmuck, Bargeld, unverteilte Erbschaften, Bankschliessfach)?

☐ nein

☐ ja

Falls ja, was? CHF.....

Schuldet Ihnen jemand Geld?

☐ nein

☐ ja

Falls ja, wie viel?

Merkblatt Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe

1. Welche Rechte habe ich?

Wenn Sie einen unterschriebenen Antrag auf Wirtschaftliche Sozialhilfe bei der AOZ einreichen, **muss dieser von der AOZ beantwortet werden**.

Gegen einen schriftlichen Nichteintretens- oder Ablehnungsentscheid können Sie **innerhalb 30 Tagen Einsprache** bei der zuständigen Einspracheinstanz erheben. Die genauen Angaben dazu finden Sie im Abschnitt «Rechtsmittelbelehrung» des Nichteintretens- oder Ablehnungsentscheids.

Ihre Angaben und Auskünfte gelten als **besonders schützenswerte Personendaten** im Sinne des Datenschutzgesetzes. Mitarbeitende der AOZ dürfen nur jene Daten bearbeiten, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz (SHG) bzw. gemäss kantonaler Asylfürsorgeverordnung (AfV) und gemäss Bundesgesetz über die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) notwendig sind. Als unterstützte Person dürfen Sie Ihre Daten einsehen.

2. Welche Pflichten habe ich?

2.1. Auskunfts- und Meldepflicht

Wenn Sie einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, müssen Sie sich **persönlich ausweisen**. Die Fragen zu Ihrer Person wie auch Fragen zu Ihrem Ehepartner/Ihrer Ehepartnerin oder zum eingetragenen Partner/zur eingetragenen Partnerin oder zum Konkubinatspartner/zur Konkubinatspartnerin sowie zu Ihren minderjährigen Kindern und zu den jeweiligen persönlichen und finanziellen Verhältnissen müssen Sie **vollständig und wahrheitsgetreu beantworten**.

Gestützt auf § 18 SHG und § 28 Sozialhilfeverordnung (SHV) bzw. § 17 AfV müssen Sie Ihrer Sozialarbeiterin/Ihrem Sozialarbeiter **alle Veränderungen** der Einkommens- und Vermögenssituation, der persönlichen und familiären Verhältnisse sowie der Wohnverhältnisse **sofort und unaufgefordert** bekannt geben (z. B. Wohnungswechsel, Aus- oder Einzug weiterer Personen, Heirat). Ebenfalls ist eine Änderung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zu melden. Auch der Bezug von Renten oder Taggeldern irgendwelcher Art, von Versicherungsleistungen oder finanziellen Unterstützungen durch Dritte ist umgehend zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch bei Veränderungen der Einkommens- und Vermögenssituation sowie der persönlichen und familiären Verhältnisse des Ehepartners/der Ehepartnerin, des

eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin, des Konkubinatspartners/ der Konkubinatspartnerin und der minderjährigen Kinder, wenn sie im gleichen Haushalt angemeldet sind. Gemeldet werden müssen insbesondere auch **Erbschaften** während und nach der wirtschaftlichen Unterstützung (bis 15 Jahre nach dem letzten Sozialhilfebezug).

Ferien oder Auslandsaufenthalte müssen Sie Ihrer Sozialarbeiterin/Ihrem Sozialarbeiter im Voraus mitteilen und genehmigen lassen. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Ferien oder Auslandsaufenthalte. **Nicht bewilligte** Abwesenheiten oder Abwesenheiten, die **länger** als bewilligt dauern, können zu einer **Kürzung oder Rückforderung** der Unterstützungsleistungen oder zu einer **Leistungseinstellung** führen.

2.2. Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit

Anspruch auf Wirtschaftliche Sozialhilfe hat, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (§ 14 SHG). Gestützt auf diesen Grundsatz der Subsidiarität ist Wirtschaftliche Sozialhilfe somit nur auszurichten, wenn jemand sich **nicht selbst oder mit Hilfe Dritter** aus einer Notlage befreien kann.

Sie sind daher verpflichtet, **alle Möglichkeiten** zu nutzen, **um Ihre persönliche und finanzielle Situation zu verbessern**. Dazu gehört der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Von der unterstützten Person wird ein aktiver Beitrag zur raschen beruflichen und sozialen Integration erwartet (inklusive Teilnahme an zumutbaren Integrationsmassnahmen). Zudem sind Sie verpflichtet, alle finanziellen Ansprüche geltend zu machen, die dem Anspruch auf Wirtschaftliche Sozialhilfe vorgehen (z. B. Taggeld- und Rentenansprüche, Ansprüche auf Familienzulagen und Alimentenbevorschussung, Ansprüche auf Ausbildungsbeiträge). Diese sind soweit zulässig an die AOZ abzutreten.

2.3. Befolgen von Auflagen und Leistungskürzungen

Gestützt auf § 21 SHG und § 23 SHV bzw. § 17 AfV darf die AOZ Ihnen **schriftlich Auflagen erteilen**, zum Beispiel die Aufnahme einer zumutbaren Erwerbsarbeit oder die Teilnahme an einer Integrationsmassnahme. Erfüllen Sie solche Auflagen trotz dem Hinweis auf eine mögliche Leistungskürzung oder Leistungseinstellung nicht, können die Leistungen im Umfang von bis zu 30 %

des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) gekürzt oder eingestellt werden. Auch allfällige Integrationszulagen oder Einkommensfreibeträge können gekürzt oder nicht mehr ausbezahlt werden (§ 24 und § 24a SHG).

2.4. Verwandtenunterstützungspflicht

Ihre Verwandten in auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Enkel, Grosseltern) sind grundsätzlich **zur Hilfeleistung verpflichtet** (Art. 328 und 329 Zivilgesetzbuch). Werden finanzielle Sozialhilfeleistungen bezogen, prüft die AOZ eine allfällige Beitragspflicht dieser Verwandten, entsprechend deren finanziellen Möglichkeiten.

2.5. Rückerstattungspflichten bei rechtmässigem Leistungsbezug

Gestützt auf § 27 SHG bzw. § 18 AfV sind Sie als unterstützte Person verpflichtet, die für sich und die Ehepartnerin/den Ehepartner respektive die eingetragene Partnerin/den eingetragenen Partner sowie für die minderjährigen Kinder rechtmässig erhaltenen Sozialhilfeleistungen **zurückzuerstatten**:

- wenn Ihnen oder den oben erwähnten Personen **rückwirkend** Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen (z. B. Taggelder der Arbeitslosenversicherung, Leistungen der Invalidenversicherung, der Unfallversicherung, der Pensionskasse (BVG) oder des Amtes für Zusatzleistungen) oder von Dritten zugesprochen werden (§ 27 Abs. 1 lit. a SHG bzw. § 18 AfV Abs. 2 lit. a). Dabei müssen Sie höchstens die Sozialhilfeleistungen zurückzahlen, die während des Zeitraums ausbezahlt wurden, für den Sie nachträglich Versicherungsleistungen erhalten,
- wenn Sie oder eine der oben erwähnten Personen aus **Erbschaft, Lotteriegewinn** oder anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in günstige Verhältnisse gelangen (§ 27 Abs. 1 lit. b SHG bzw. § 18 AfV Abs. 2 lit. b),
- wenn Sie oder eine der oben erwähnten Personen durch **eigene Arbeitsleistung** in derart günstige finanzielle Verhältnisse gelangen, dass eine Rückerstattung angemessen ist (§ 27 Abs. 1 lit. b SHG bzw. § 18 AfV Abs. 2 lit. b),
- wenn vorhandene, aber vorerst nicht flüssige (illiquide) Vermögenswerte (z.B. Grund-, Haus- oder Stockwerkeigentum, Anteile an Erbschaften oder sonstige Vermögenswerte) **nachträglich verfügbar** werden (§ 27 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 20 SHG).

Im Fall des **Todes der unterstützten Person** kann die Rückerstattung der ausbezahlten Sozialhilfeleistungen gegenüber dem Nachlass geltend gemacht werden (§ 28 SHG).

Nicht zurückgefordert werden Sozialhilfeleistungen, die vor mehr als 15 Jahren ausbezahlt worden sind. Davon ausgenommen sind Leistungen, für die eine Rückerstattungsverpflichtung unterzeichnet oder – bei Liegenschaftsbesitz – ein Grundpfand eingetragen worden ist (§ 30 SHG).

2.6. Rückerstattungspflicht bei unrechtmässigem Leistungsbezug und Strafbestimmungen

Werden Sozialhilfeleistungen aufgrund **unwahrer** oder **unvollständiger Angaben** bezogen, so sind diese gestützt auf § 26 lit. a SHG bzw. § 18 AfV zurückzuerstatten. Das gilt auch, wenn Sie die ausbezahlten Sozialhilfeleistungen für andere als von der AOZ festgelegte Zwecke verwenden und dadurch bewirken, dass die AOZ diese erneut bezahlen muss (§ 26 lit. b SHG bzw. § 18 AfV). Eine solche **Zweckentfremdung** kann gestützt auf § 24 Abs. 1 lit. a Ziff. 5 SHG auch zu einer Leistungskürzung führen.

Werden Unterstützungsleistungen bezogen, auf die kein Anspruch bestand, so gilt eine Rückerstattungspflicht wegen **ungerechtfertigter Bereicherung** (analoge Anwendung von Art. 62 ff. Obligationenrecht). Sie sind verpflichtet, solche aussergewöhnlichen Überweisungen der AOZ unverzüglich zu melden und zurückzubezahlen.

Hinweis: Die AOZ ist verpflichtet, Ihre Anspruchsberechtigung und allfällige Ansprüche zu überprüfen, die Sie gegenüber Dritten haben. Zu diesem Zweck wird in der Regel zu Beginn und während Ihrer Unterstützung bei der Sozialversicherungsanstalt Zürich Ihr individueller AHV-Kontoauszug eingeholt. Zusätzlich erfolgt in der Regel eine Anfrage beim kantonalen Strassenverkehrsamt.

Bei **Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug** ist die AOZ zudem berechtigt, gestützt auf § 18 Abs. 4, § 47c und § 48 Abs. 2 SHG sowie § 27 SHV bzw. § 15 und 17 AfV, die von der unterstützten Person gemachten Angaben zum Beispiel bei den betreffenden Amtsstellen, bei Arbeitgebern oder Vermietern zu überprüfen und Auskünfte bei Dritten einzuholen.

Darüber hinaus ist die AOZ verpflichtet, Strafanzeige einzureichen, wenn Sie für sich oder andere Personen durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch **Verschweigen von veränderten Verhältnissen** oder durch eine Irreführung in anderer Weise nach diesem Gesetz unrechtmässig Leistungen erwirken. Handeln Sie arglistig, müssen Sie mit einer Strafanzeige wegen Betrugs im Sinne von Art. 146 StGB rechnen. Eine Verurteilung gemäss Art. 148a oder Art. 146 StGB kann für Ausländerinnen und Ausländer die Landesverweisung aus der Schweiz nach sich ziehen.

3. Hinweis auf Meldepflicht an das Migrationsamt

Die AOZ ist gesetzlich dazu verpflichtet, **dem Migrationsamt** des Kantons Zürich die Ausrichtung von finanziellen Sozialhilfeleistungen an Ausländerinnen und Ausländer (AIG) zu **melden**. Der Bezug von finanziellen Sozialhilfeleistungen kann

den **Entzug der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sowie die Rückstufung der Niederlassungsbewilligung** durch das Migrationsamt zur Folge haben.

Keine Meldepflicht besteht bei Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern sowie vorläufig aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen

Erklärung Antragssteller*in

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie

1. auf die hier aufgeführten gesetzlichen Rechte und Pflichten hingewiesen wurden,
2. die Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe verstanden haben,
3. die Informationen zu den Rechten und Pflichten in der Sozialhilfe in einer für Sie verständlichen Sprache

..... erhalten haben.

4. alle Fragen im Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe verstanden haben,
5. alle Fragen in den zusätzlich an Sie abgegebenen Formulare verstanden haben,
6. diesen Antrag und alle zusätzlich an Sie abgegebenen Formulare wahrheitsgemäss ausgefüllt haben.

Ort

Datum

Unterschrift Antragssteller*in

.....

.....

Vorname / Name

Bitte unterschreiben Sie erst in Anwesenheit der für Sie zuständigen Fallführung.

Erklärung Übersetzer*in

Die übersetzende Person bestätigt die ordnungsgemässe Übersetzung des Merkblatts Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe in einer verständlichen Sprache

..... für die antragstellende Person.

Ort

Datum

Name Übersetzer*in

Unterschrift Übersetzer*in

.....

.....